

Knütgenstraße 4 – 6
D – 53721 Siegburg
T (+49) 02241–1733–0
T (+49) 0700—rechtinfo
F (+49) 02241–17 33-44
info@rechtinfo.de
www.rechtinfo.de
www.kapital-rechtinfo.de

rechtinfo by hg

Der Arrest

Ein wirksames Mittel zur Sicherung von Gläubigerinteressen!

Die Ausgangslage

Die Durchführung eines Zivilprozesses kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Das gilt um so mehr, wenn der Weg über mehr als nur eine Instanz geht. Nicht selten wird diese Zeit vom Gegner genutzt, um Vermögenswerte zu übertragen, zu verschieben oder zu verschleiern, wohin der Vermögenswert transferiert wird. Dieses geschieht regelmäßig, um sie so dem Zugriff der Zwangsvollstreckung zu entziehen oder einen solchen Zugriff zumindest sehr zu erschweren. Ebenso können andere Gläubiger, die bereits über einen Titel verfügen, vollstrecken, was das Schuldnervermögen zusätzlich schmälert.

Was ist ein Arrest?

Jeder Gläubiger hat daher ein starkes Interesse daran, nicht nur ein positives Urteil oder einen mühsam errungenen Vergleich am Schluss eines Gerichtsverfahrens zu erhalten, sondern auch seine Ansprüche zu realisieren.

Diesem Realisierungsbedürfnis dient das besondere Eilverfahren des Arrestes, der die künftige Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung – vorläufig – sichert. Wenn durch den Arrest ein Zahlungsanspruch gesichert werden soll, spricht man vom sog. *dinglichen Arrest*, da in „Dinge“ – sprich Vermögenswerte – des Gegners vollstreckt werden soll.



Hartmut Gödecke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann

Was sollte im Arrestverfahren „dargelegt“ – also vorge- tragen – werden?

Der Gläubiger hat in dem Arrestverfahren dem Gericht glaubhaft den sog. *Arrestanspruch* und den sog. *Arrestgrund* darzulegen.

Der *Arrestanspruch* ist immer dann gegeben, wenn eine Geldforderung geltend gemacht wird; der Regelfall einer Zahlungsklage.

Ein *Arrestgrund* besteht dann, wenn die Besorgnis besteht, dass ohne die Verhängung eines Arrestes die künftige Zwangsvollstreckung wegen dieses Geldanspruchs – nicht nur abstrakt – gefährdet ist.

Wann ist die Zwangsvollstreckung gefährdet?

Der Gesetzgeber hat dies offengelassen. Die Rechtsprechung hat jedoch bei verschiedenen Handlungen des Schuldners eine entsprechende Besorgnis angenommen und zwar wenn der Schuldner

- Vorbereitungen zum Wegzug ins Ausland trifft.
- auffallend starke Belastungen seines Grundbesitzes vornimmt.
- wesentliche Vermögensstücke beiseite schafft.
- Vermögensverschiebungen ins Ausland vornimmt.

Ebenso können strafbare Handlungen gegenüber dem Gläubiger einen Arrestgrund darstellen. Allerdings haben alle die dargestellten „Verschiebehandlungen“ nur Indizcharakter und müssen für jeden Einzelfall gesondert beurteilt werden.

In welcher Weise haben die Darlegungen zu erfolgen?

Die Ausführungen zum *Arrestanspruch* und *Arrestgrund* sind *glaubhaft* zu machen. Dazu können nicht alle Beweismittel benutzt werden, die im Hauptsacheverfahren zulässig sind, sondern dieses geschieht in der Regel nur durch Urkunden oder Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung.

Wie ist der Verfahrensgang?

Der Arrest ist ein selbstständiges Zivilverfahren. Es wird bei dem Gericht, an dem bereits der Prozess in der Hauptsache anhängig ist, oder demnächst anhängig gemacht werden soll, durchgeführt.

Das Gericht kann über das Arrestgesuch ohne *mündliche Verhandlung* entscheiden oder eine mündliche Verhandlung anordnen, was, wegen des Eilcharakters, der Ausnahmefall ist.

Entscheidet das Gericht zugunsten des Gläubigers ohne mündliche Verhandlung, ergeht ein sog. *Arrestbefehl*; ansonsten, nach mündlicher Verhandlung, ein *Arresturteil*. Gegen die Entscheidung des Gerichts haben beide Parteien die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

Welchen Inhalt hat die Entscheidung des Gerichts?

Fällt die Entscheidung zugunsten des Gläubigers aus, wird vom Gericht der *Arrest angeordnet*. Ebenso setzt das Gericht eine sog. „*Lösungssumme*“ fest. Dies ist ein Geldbetrag, in der Regel in Höhe von Forderung, Kosten und Zinsen, durch dessen Hinterlegung sich der Schuldner, wie das Wort schon beinhaltet, von den Wirkungen des Arrestes lösen kann.

Weiterhin kann das Gericht *nach freiem Ermessen* bestimmen, dass vom Gläubiger eine *Sicherheitsleistung* erbracht werden muss. Dabei kann das Gericht sowohl die Anordnung des Arrestes, als auch die Vollziehung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat positiv entschieden! Wie geht es weiter?

Der *Arrestbefehl*, bzw. das *Arresturteil*, muss nun zugestellt und vollzogen, d.h. vollstreckt werden. Dies erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung. Es bestehen aber einige Besonderheiten. Zu den wichtigsten zählen:

- Die Vollziehung des Arrestes führt nicht zu einer Befriedigung des Gläubigers, sondern nur zur Sicherung des Arrestanspruchs (deshalb vorläufige Sicherung).
- Der Arrestbefehl muss innerhalb eines Monats nach Erlass vollzogen sein.

Erst nachdem in der Hauptsache das Gericht zugunsten des Gläubigers geurteilt hat, kann dieser die arrestierten Vermögensgegenstände verwerten.

Benötige ich eine Zulassung nach § 111 g StPO?

Ein besonderes *strafprozessuales Zulassungsverfahren*, um einen Arrest wirksam vollziehen zu können, muss durchgeführt werden, wenn der Vermögenswert, in den man vollstrecken will, von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden ist mit dem Zweck, ihn für den Geschädigten zu sichern. Zuständig hierfür ist das Strafgericht, das den ursprünglichen Beschlagnahmebeschluss, der auf den Antrag der Staatsanwaltschaft hin ausgesprochen worden ist, erlassen hat.

Wer trägt die Kosten des Verfahrens und was kostet ein Arrestverfahren?

Die Kosten eines Arrestverfahrens sind von demjenigen zu tragen, der unterliegt, und werden in einem Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht.

In welcher Höhe Kosten für das Arrestverfahren bestehen richtet sich nach dem Gegenstandswert. Dieser beträgt in der Regel 1/3 der Höhe der Forderung, die vorläufig gesichert werden soll. Für das gerichtliche Verfahren fällt normalerweise eine Gerichtsgebühr an; bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung 3 Gebühren. Die Gerichtskasse wird im Anschluss des Verfahrens Ihnen eine Rechnung zusenden; sofern Sie die Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung haben, senden Sie diese Rechnung an unser Büro, damit wir - versehen mit Ihrer Schadensnummer - diese an die Versicherung weiterleiten können.

Der Rechtsanwalt jeder Partei erhält eine Gebühr, bzw. zwei Gebühren bei einer mündlichen Verhandlung. Sofern Rechtsmittel eingelegt werden, entstehen hierfür weitere Gebühren.

Für die *Vollziehung des Arrestes* fallen nochmals Kosten in Höhe der für eine Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten, z.B. für das Vollstreckungsgericht und den Gerichtsvollzieher, an.

Fazit

Der Arrest soll *vor unlauterem Verhalten des Schuldners schützen*. Er bietet gerade den Gläubigern, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, ein wirksames Instrument, ihre berechtigten Forderungen schon im Vorfeld zu sichern und erleichtert und beschleunigt damit im Ergebnis die wirtschaftliche Durchsetzung ihrer Ansprüche.